

September 2017

Sportstättenförderung durch die EU

Auf europäischer Ebene existiert eine Vielzahl von Förderprogrammen, seit 2014 auch ein spezifisches Sportprogramm unter dem Programm Erasmus+. Für die Renovierung oder den Neubau von Sportstätten gibt es allerdings kein dediziertes Programm, das heißt, dass keines der EU-Förderprogramme die Sportstättenförderung explizit als eines seiner Ziele ausweist. Erasmus+ fördert im Sportbereich nur transnationale Partnerschaften und nicht-kommerzielle Sportveranstaltungen.

Eine Förderung kann trotzdem teilweise möglich sein, sofern solche Sportprojekte den eigentlichen Zielstellungen der jeweiligen Programme entsprechen.

1. Welche Förderprogramme kommen für eine Sportstättenförderung in Betracht?

Für die Sportstättenförderung kommen in erster Linie die so genannten EU-Strukturfonds in Betracht. Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme, die darauf abzielen, die Entwicklungsunterschiede zwischen Europas Regionen abzubauen und auf diesem Wege den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu festigen. Zu den Strukturfonds zählen:

- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), über den unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten, z. B. in urbanen Zonen gefördert werden können.
- der Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der unter bestimmten Voraussetzungen Sportstätten in ländlichen Gebieten fördert
- Zusätzlich kann in einigen Fällen auch eine Förderung über die die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) möglich sein, die die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Regionen und Städten fördert.

2. EU Sportstättenförderung konkret

2.1. Welche allgemeinen Grundsätze sind bei einem Antrag in den oben genannten Programmen zu beachten?

- **Förderfähigkeit von Sportstätten** – Strukturfonds sind Regionalentwicklungsprogramme und keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus. Sportinfrastruktur ist im Rahmen dieser Programme per se nicht förderfähig. Der Sport ist in den einschlägigen EU-Verordnungen, die die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Mittel darstellen, nicht direkt erwähnt. Sportstätten sind aber dann förderfähig, wenn sie z.B. einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum oder zur Erschließung des touristischen Potenzials einer Region leisten. Mit anderen Worten: **Der Sport muss auf die übergeordneten Ziele und Prioritäten dieser Programme ausgerichtet sein.**
- **Kofinanzierung** – die EU trägt nie die Gesamtkosten eines Projekts. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. In der Regel werden zwischen 50 und 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben

bezuschusst – je nach Programm und Fördergebiet. Die verbleibenden Kosten müssen über die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen), private Mittel (z. B. Spenden, Sponsoren, Stiftungen) oder Eigenkapital finanziert werden.

- **Umsetzung** – Während eine europäische Verordnung den allgemeinen rechtlichen Rahmen vorgibt, ist die Umsetzung der Strukturfonds weitgehend dezentralisiert. Verwaltung und Vergabe der Fördermittel erfolgen in Deutschland direkt über die Landesministerien der Bundesländer. Projekte werden auf der Grundlage von so genannten „operationellen Programmen“ (OPs) ausgewählt, die die Förderschwerpunkte und -maßnahmen im jeweiligen Bundesland festlegen. Explizit erwähnt ist der Sport nur in wenigen OPs (z.B. in Niedersachsen) – in den meisten Fällen muss daher nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden.
- **Antragsberechtigung** – in vielen Fällen können nur die jeweiligen Kommunen Förderanträge in den Strukturfonds stellen und sollten sich daher bei der jeweiligen Landesregierung informieren. Sportvereine sollten sich vorher bezüglich der Möglichkeit eines eigenen Antrags informieren und gegebenenfalls einen Antrag in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune vorbereiten.
- **Vernetzung** – eine außerordentlich wichtige Rolle spielt eine gute Vernetzung mit den relevanten Akteuren und (politischen) Entscheidungsträgern auf regionaler und lokaler Ebene. Der erfolgreiche Weg zur Sportstättenförderung führt häufig über politische Arbeit vor Ort und eine Mitwirkung in den relevanten Gremien. So unterliegen Förderentscheidungen oft auch politischen Einflüssen, sodass ein guter Kontakt zum Beispiel zu Bürgermeistern, Landtagsabgeordneten oder Regierungsmitgliedern wichtig ist.
- **Laufzeit** – die aktuelle Förderperiode läuft bis Ende 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sein. Gerade in der letzten Phase kann es noch einmal zur Ausschüttung von Fördergeldern kommen – denn die Rückzahlung von Fördergeldern nach Brüssel ist der „Alptraum“ eines jeden Fondsverwalters.
- **Reformdiskussion und Perspektiven** – in welcher Form die Strukturfonds nach 2020 aufrechterhalten werden, ist derzeit noch ungewiss. Auch durch den Ausstieg Großbritanniens aus der Europäischen Union wird sich das EU-Budget grundlegend verändern. Die Strukturfonds könnten als großer Anteil des Budgets hier besonders von Reformen betroffen sein.

2.2. Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Sport per se ist im Rahmen des EFRE nicht förderfähig, auch wenn „Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits[...]infrastruktur“ und „Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen“ in der entsprechenden EU-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 1301/2013, 17.12.2013](#)) genannt sind. Allerdings wird der Sport und – bis auf wenige Ausnahmen – auch die genannten Aspekte der EU-Verordnung in den Operationellen Programmen der Bundesländer nicht direkt erwähnt. In Deutschland sind die Fördermöglichkeiten somit im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, die die Verordnungen sehr viel offener auslegen und Infrastrukturprojekte im Sport fördern, sehr beschränkt.

Deshalb muss in der Regel nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden. Mit anderen Worten: der Sport muss „förderfähig“ gemacht werden. Je nach Operationellem Programm kommen verschiedene Themenfelder in Frage. Konkrete Fördermöglichkeiten für den Sportstättenbau ergeben sich in der Regel in den Bereichen „Stadtentwicklung“ und „Tourismus“, hinsichtlich von Renovierungsmaßnahmen auch im Bereich der Verringerung von CO²-Emissionen. So können Sportstätten etwa dazu beitragen, einen benachteiligten Stadtteil aufzuwerten oder das touristische Potenzial einer Region auszuschöpfen. Welche Themenbereiche eines OPs für ein Projekt in Frage kommen hängt stark vom jeweiligen Projekt ab (Ist eine energetische Sanierung Teil der Planung? Hat das Projekt touristische Auswirkungen? ...).

- Die Förderbedingungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Hierzu gehören der Kreis der Antragsberechtigten, die Höhe der Bezuschussung sowie die Antragswege.
- Organisationen, die an einer EFRE-Förderung interessiert sind, sollten sich direkt an das zuständige Ministerium ihres jeweiligen Bundeslandes wenden. In der Regel fungiert das Wirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes als Verwaltungsbehörde für die EFRE-Fördermittel (eine Übersicht finden Sie [hier](#)). Die Verwaltungsbehörde ist für die Auswahl der Projekte, die Antragsprüfung sowie die Bewilligung und Auszahlung der Mittel zuständig.
- Sportorganisationen sind nicht immer direkt antragsberechtigt. So müssen Förderanträge im Bereich der Stadtentwicklung häufig von den Kommunen eingereicht werden; daher sollten Vereine sich mit ihren Kommunen abstimmen bzw. dort informieren.

Projektbeispiel

August 2017: Das Finanzministerium Sachsen-Anhalts beschied einen Antrag des Harzkreises zur Förderung der energetischen und allgemeinen Sanierung der **Sporthalle der Berufsschule Wernigerode** mit Mitteln von EU und Land positiv: 977.391,41 Euro der geplanten Gesamtkosten von ca. 1,58 Mio. Euro für Sanierung, Dämmung und Barrierefreiheit werden durch das Landesprogramm gefördert ([Link](#)).

2.3. Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Auch im Rahmen des ELER ist der Sport als solcher nicht förderfähig. Ausnahmen bilden hier [Sachsen-Anhalt](#) und [Mecklenburg-Vorpommern](#), die auf dem ELER basierende Förderrichtlinien für den Sportstättenbau entwickelt haben. Abgesehen von diesen Ausnahmen können Investitionen in Sportstätten nur dann gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes leisten. Wie beim EFRE geht es also darum, den Sport „förderfähig“ zu machen – im vorliegenden Fall an Ziele und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik. Perspektive für die Sportstättenförderung ergeben sich vor allem aus dem Programmziel der „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“, aber auch über den Schwerpunkt LEADER. Hinter diesem verbirgt sich der Grundgedanke, dass Herausforderungen und Probleme ländlicher Räume am besten mit Hilfe der relevanten Akteure vor Ort zu lösen sind. In Deutschland gibt es derzeit [321 Regionen mit LEADER-Status](#). Herzstück des LEADER-Ansatzes sind die so genannten „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAGs). LAGs sind Zusammenschlüsse von privaten und öffentlichen Akteuren einer Region, die selbst Projekte initiieren und auswählen.

- Die Förderbedingungen sind regional höchst unterschiedlich.
- Sportorganisationen, die an einer Förderung interessiert sind, sollten Kontakt mit dem zuständigen Ministerium ihres Bundeslandes bzw. der Lokalen Aktionsgruppe ihrer Region aufnehmen. In manchen Bereichen können Förderanträge nur von Gemeinden eingereicht werden. In diesem Fall empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme mit den zuständigen kommunalen Stellen.

Projektbeispiel

Seit 2016: Unter der Umsetzungsrichtlinie des ELER in Sachsen-Anhalt können Gemeinden und Amateursportverbände für Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern sowie mit überwiegend nicht schulischer Nutzung zur Sanierung von bestehenden Sportstätten, Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, Umwidmung bestehender Sportstätten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung und dem Neubau von Sportstätten eine Förderung bis zu 100.000 € beantragen ([Link](#)).

2.4. Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG)

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist Bestandteil der EU-Regionalpolitik und geht auf die 1990 ins Leben gerufene Gemeinschaftsinitiative INTERREG zurück. Das Hauptziel der ETZ besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa zu fördern. Nationale Grenzen, die eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gemeinschaft behindern, sollen überwunden werden. Die ETZ umfasst drei Formen der Zusammenarbeit:

- [grenzüberschreitende Zusammenarbeit](#) (von Regionen aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten im Grenzgebiet)
- [transnationale Zusammenarbeit](#) (von mehreren Mitgliedstaaten in großen Grenzräumen)
- [interregionale \(EU-weite\) Zusammenarbeit](#)

Auch über die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit lassen sich Sportstätten direkt nicht fördern. Indirekt hingegen schon – hier bieten insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit teilweise gute Möglichkeiten. Auch hier lohnt es sich, einen Blick in die jeweils maßgeblichen Operationellen Programme zu werfen. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Projekte gemeinsam mit einem Partner aus einem anderen Mitgliedsstaat (d. h. aus der Grenzregion) entwickelt und umgesetzt werden. Sportstätten müssen also „grenzüberschreitend“ gestaltet und genutzt werden.

- Ein Projekt muss gemeinsam mit einem Partner aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (d. h. in der Grenzregion) entwickelt und umgesetzt werden.
- Projekte sollten gemeinsame Lösungen für gemeinsame Probleme präsentieren. Der grenzüberschreitende „Mehrwert“ ergibt sich aus der Wirkung des geplanten Projektes auf die Bevölkerung und den Grenzraum.
- Projektanträge müssen direkt beim regionalen Programmmanagement eingereicht werden. Dieses nimmt Projektanträge entgegen, überprüft eingereichte Projekte auf ihre Förderfähigkeit und versieht sie mit einer Vorbewertung. Auf Basis der Vorbewertung wählt ein internationales Gremium aus Vertretern der an dem Programm beteiligten Staaten die Projekte aus, die gefördert werden sollen. In der Regel wird die Entscheidung über Projektanträge von einem so genannten „Lenkungsausschuss“ getroffen.
- Es lohnt sich, sich bereits im Voraus mit dem Regionalmanagement des Programms in Verbindung und die grundsätzliche Förderfähigkeit Ihres Projekts zu eruieren.

Projektbeispiel

März 2009: Die beiden Gemeinden Rosport (Luxemburg) und Ralingen (Rheinland-Pfalz) beantragten eine Förderung zur Schaffung eines grenzüberschreitenden Naherholungsgebiets. Hierfür sah das Projekt insbesondere den Bau und das Management von gemeinsamen Freizeit- und Sportanlagen vor. Das Projekt wurde 548.061,50 € bei Gesamtkosten von ca. 1,78 Mio. € gefördert ([Link](#)).

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist durch Folker Hellmund (Direktor) und Felix Schäfer (Referent) in Brüssel vertreten. Das dortige EOC EU-Büro berät Sie gerne rund um eine mögliche EU-Förderung und bei konkreten Projektideen.

EOC EU-Büro

Telefon: +32 2 73803 26

Email: schaefer@euoffice.euolympic.org